

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 952. (2) Nr. 421.  
Straßen-Licitations-Bekanntmachung.

Ueber die in dem k. k. Adelsberger Straßenbau-Commissariate gemäß Verordnung der

1661. k. k. Landesbau-Direction vom 5. Juli d. J., Z. 1742, bewilligten Gräbenreinigungen, welche im Licitationswege in unten angeführten Orten und Tagen in den gewöhnlichen Kanzleistunden, Vormittags von 9 bis 12 Uhr hintangegeben werden, als:

Straßen-Commissaria	Licitationsort und Tag	Strasse	Abtheilung	Station	Gräben				Betrag in C. M.	
					neue	ganz ver-schlammte	halbs ver-schlammte	Erddämme		
					Current - Klafter				fl.	kr.
A d e l s b e r g	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Freudenthal zu Oberlaibach den 4. August l. J.	F r i e s t e r	I	V	—	—	3130	—	104	20
				VI	—	—	1000	—	33	20
				VIII	—	—	1400	—	46	40
	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Haasberg zu Planina den 5. August l. J.	I I	I I	IX	—	1565	120	120	102	15
				XII	—	170	—	—	8	30
	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu Adelsberg den 6. August l. J.	I I I	I I I	XV	—	—	2500	400	136	32
				XVI	—	700	3300	250	191	52
	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu Senofetsch den 7. August l. J.	I V	I V	XVII	—	2710	900	60	216	40
				XVIII	—	2830	300	400	251	52
				XIX	—	1600	—	—	53	20
				XX	—	—	250	—	8	20
	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Wippach den 8. August l. J.	I	I	I	—	240	—	100	36	—
II				—	400	—	—	26	40	
IV				—	—	750	—	25	—	
VI				—	—	240	—	80	—	
Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Prem zu Feistritz den 11. August l. J.	I	I	I	—	—	1500	—	50	—	
			II	—	—	920	—	30	40	
			VII	200	750	—	—	130	—	
			VIII	—	750	580	—	69	20	
			IX	100	—	—	—	40	—	

Anmerkung. Die Gräbenschnidung und Reinigung wird zum erstenmal stationsweis, und zwar nach denen obigen Spalten und ausgesetzten Summen ausgebaut und Demjenigen überlassen, der sich zu den meisten Prozenten Einlasse erklärt. Die erhaltenen Offers-

ten werden schließlich zusammengenommen und wiederholt ausgerufen, dann verbleibt Derjenige als Gesamtersteher, welcher das Ganze mit dem größten Procentennachlasse übernimmt. Schließlich wird dann das erzwungene Resultat am 12. August l. J., beim löbl. k. k. Kreisamte zu Adelsberg feilgeboten, und Jenem überlassen, der alle Arbeiten um die geringste Summe übernimmt.

Jeder Licitant hat sich mit einem 10 o/o Neugeld entweder in Baren oder in verzinslichen Staatspapieren, oder durch Pränotirung auf Häuser und liegende Gründe nach den bestehenden Normen zu versehen, welches von dem Mindestbieter als Caution zurückbehalten werden wird.

Die Bedingnisse können vorläufig bei den löbl. Bezirkscommissariaten sowohl, als auch hier beim Straßen-Commissariate und bei denen Straßen-Assistenten eingesehen werden.

Die Licitationen werden an denen oben ausgewiesenen Tagen Vormittags bestimmt mit Schlag 9 Uhr vor sich gehen.

K. K. Adelsberger Straßen-Commissariat den 25. Juli 1834.

3. 916. (3) ad Nr. 425. u. 741. j.  
Licitations-Edict.

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit, Klagenfurter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei von demselben in Erledigung der, von den betreffenden Erbsinteressenten am 18. April und 15. Juli l. J., sub Erh. Nr. 425 und 741 just. hier zu Protocoll gegebenen Gesuche in den freien licitationsweisen Verkauf der hiesigen, dem verstorbenen Lederer Anton Mecklantschitz und seiner rückgelassenen Ehefrau, respective Witwe Elisabeth, gebornen Berger, gemeinschaftlich gehörigen, unten beschriebenen Realität und des vorhandenen Inventars gewilliget, und zur Versteigerung der ersteren der Termin auf den 26. August 1834, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei und zur Versteigerung des Hausinventars der Termin auf den 27. August 1834, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Hause Nr. 161, in der hiesigen Willacher Vorstadt anberaumt worden; wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. — Die auf 2200 fl. M. M. gerichtlich geschätzte hieser dienstbare, und in der hiesigen Willacher Vorstadt liegende Realität besteht: — a.) aus dem im mittelmäßigen Bauzustande befindlichen, zu ebener

Erde gemauerten, im ersten Stockwerke aber nur gezimmerten Hause Nr. 161, worauf eine Lederersgerechtfame radicirt ist, und welches zwei Wohnstuben, eine sogenannte Zwickkammer, eine gemauerte Vorlaube, Stallung auf vier Kühe und zwei Pferde, und dann einen mit Estrich belegten Unterdachboden enthält, der zum Trocknen des Leders und zur Aufbewahrung von Knoppem ganz geeignet ist. — Die Werkstätte ist auch mit dem, zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen fundus instructus versehen, dessen Werth im Realitäten-Schätzungswerte begriffen ist. — b.) Aus einem geräumigen, zum Hause Nr. 161 gehörenden, von diesem nur durch einen Weg getrennten, und auf 8 Eck- und Mittelpfeilern ruhenden hölzernen Getreid- und Fourage-Stadel nebst Schweinestallung und Dreschtenne, welches Gebäude sich gleichfalls im mittelmäßigen Bauzustande befindet. — c.) Aus einer, 312 □ o messenden Wiese bester Gleba, in welcher der oben beschriebene Stadel selbst steht. — Ueberdies wird der Ersteher dieser Realität ipso facto Mitglied und Mitnutznießer der hiesigen bedeutenden Schuster- und Lederer-Bruderschaftsgüt, in welcher Eigenschaft er gleich mit Anfang des nächstkommenden Fruchtjahres gegen äußerst billige Bedingnisse in dem Fruchtgenusse eines sehr schönen Ackers von 13 Miring Ansaat und sehr guter Gleba eintritt. — Die vorzüglichsten Licitationsbedingnisse sind folgende: 1.) Jeder Licitant hat vor seinem ersten Anbote auf die Realität vom Schätzungswerte respective Ausrufspreise pr. 2200 fl. ein 10 o/o Badium mit 220 fl. M. M. zu erlegen. — 2.) Hat der Ersteher der Realität die erste Halbscheide des Meißbotes, wozu das Badium eingerechnet wird, gleich nach Abschluß des Versteigerungsactes bar in Conventions-Münze zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und sich über die Zahlung der zweiten Hälfte mit den hierauf Anspruch habenden Partheien mit Vorbehalt der dießgerichtlichen Ratification einzuvernehmen. — 3.) Das gesammte Hausinventar wird nach Ausschcheidung der von der Witwe übernommenen Gegenstände gegen Barzahlung licitando verkauft werden. — Sollte nun dieses Inventar im Licitationswege nicht sammt und sonders an Mann gebracht werden, so ist der Ersteher der Realität verpflichtet, den nicht an Mann gebrachten Theil desselben um die gerichtliche Schätzung zu übernehmen, und den Ablösungsbetrag mit der zweiten Hälfte des Realitäten- Meißbotes zu berichtigen. — Auf die Realität

können zwar auch Anbote unter dem Schätzungs-, respective Ausrufspreise gemacht werden, allein es wird sich zur Gültigkeit derselben die Ratification von Seite dieses Magistrates und von den übrigen Erbs- und Eigenthums-Interessenten ausdrücklich vorbehalten. — Die übrigen Licitationsbedingungen, so wie die nähere Beschreibung der Realität können sowohl hier als auch in den Zeitungs-Comptoirs von Klagenfurt, Laibach und Grätz eingesehen werden. — Stadtmagistrat St. Veit am 16. Juli 1834.

Z. 922. (3) Nr. 10461J.V.  
Concurs = Ausschreibung.

Im Laibacher Cameral-Verwaltungs-Bezirk sind bei der innern Gefällsaufsicht drei Gefälls-Revisioners- und mehrere Ober-Aufsichters-Stellen provisorisch zu besetzen, wovon jeder der Ersteren ein Jahresgehalt von 300 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 12 fl., dann jeder der Letzteren eine Jahres-Lohnung von 180 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 12 fl. N. N. anleibt. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs bis letzten August 1834 eröffnet. — Diejenigen Individuen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Concursfrist hieher zu leiten, und sich über ihr Alter, Stand, über ihre bisherige Dienstleistung und Verdienste, über ihre Kenntnisse vom Gefälls-Aufsichts-Dienste, dann insbesondere über ihre Moralität und Gesundheits-Umstände legal auszuweisen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Dienststellen nur solchen Bewerbern werden verliehen werden, die sich nebst einer unbemakelten Conduite, eines vollkommen gefunden und starken Körperbaues erfreuen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 18. Juli 1834.

Z. 923. (3) R u n d m a c h u n g.

In Folge allhöchsten Befehles werden für den Truppenbelag im lombardisch-venezianischen Königreiche 5000 einfache eiserne Bettstätten im Wege der öffentlichen Concurrenz beigebracht, und hierwegen folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Jede der zu liefernden Bettstätte, wovon das Muster bei dem hiesigen Hauptbettenmagazin täglich eingesehen werden kann, muß in allem sechs Schuh lang, zwei ein halb Schuh breit, und ein Schuh, fünf Zoll, bis zur untern Seitentheillänge hoch

sein. Die ganze Bettstatt darf das Gewicht von neun und siebenzig Pfund nicht übersteigen, und muß aus folgenden Theilen bestehen:

- a.) Aus einem Kopf-<sup>Theilen sammt Fü-</sup>sen und Spreißstangen und <sup>Fü-</sup>ße <sup>ge,</sup> letztere in der <sup>zwei</sup> <sup>Seiten-</sup> Mitte angebracht;  
b.) aus zehn Kosschienen. c.) Ein Kopf- oder Fußtheil hat zu bestehen, aus:

Dimensionen d. Eisens			
breit		dick	
Zoll	Linie	Zoll	Linie
—	9	—	9
—	9	—	9
—	5 3/4	—	5 3/4
—	5	—	5
—	7	—	3
Die linken Seitentheile aus:			
1 St. untern	Seitentheil sammt Stangen	—	9
1 St. obern	Seitentheil sammt Stangen	—	5 3/4
sechs Stück aufrechten Seitenstangen		—	5
einem mittlern Fuß sammt Charnier		—	9
einem Stück Schubband		—	1
zum Kopf aus:			
zehn Stück Koss- oder Einlagschienen		1	7
		—	11 1/2

d.) Das rechte Seitentheil muß mit Hinzueglossung der Spreißstangen dem linken Seitentheile gleich, und der Kl. in der Mitte angebracht sein. — e.) Alle scharfen Kanten müssen nach Thunlichkeit der Eisenstärke abgerundet seyn. — f.) Die hierzu nöthigen Eisengattungen hat der Lieferungsunternehmer nach Maaßgabe der vorausgegangenen Dimensionen, dem Bedarf entsprechend beizuschaffen, rostiges oder sprödes Eisen aber auf keinen Fall zu verwenden. Uebrigens müssen die Kosschienen fleiß abgehämmert werden. — 2.) Die Einlieferung muß kostenfrei in das hiesige Hauptbettenmagazin, oder in jenes zu Verona geschehen. — 3.) Die Uebernahme erfolgt in Gegenwart einer Commission, welche aus einem Stabs- oder Oberoffiziere der Fortifications-Districts-Direction, einem Stabs- oder Oberoffiziere des Garnisons-Artillerie-Districts, einem feldkriegscommissariatschen Beamteten, dann dem Rechnungsführer und

Controleur des Bettenmagazins zu bestehen, und welche die überbrachten Bettstätten im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Theilen nach Dimension und sonstiger Beschaffenheit mit zu Grundelegung der Musterbettstätte genau prüfen wird. Bettstätten, welche die Commission im Ganzen oder in einzelnen Theilen nicht als durchaus musterhaft und qualitätsmäßig erkennt, müssen von dem Lieferanten ohne weiteres zurückgenommen, und durch probenhaltige gute Waare ersetzt werden. — 4.) Die Bezahlung für die eingelieferten und als mustermäßig übernommenen Bettstätten, wird dem Lieferanten von dem Militär-Verar Zug für Zug gegen classenmäßig gestämpelte Quittung ohne Zögerung geleistet werden. — 5.) Der Offerent wird vom Tage der Ueberreichung seines Angebotes verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Verars erst von dem Augenblicke ein, als der hohe k. k. Hofkriegsrath dasselbe genehmigt haben wird. Die ers folgende höhere Genehmigung oder Nichtgenehmigung wird dem Offerenten jedenfalls in der kürzesten Zeit bekannt gemacht werden. — 6.) Der Offerent hat nach erfolgter hoher Hofkriegsräthlicher Genehmigung alle auf die sofortige Contractsbereitung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 7.) Sollte er die Ausfertigung des Contractes verweigern, oder die Lieferung nicht in der bedungenen Zeit gehörig vollziehen, so ist die Militär-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf des Offerenten Gefahr und Kosten die Lieferung durch andere Unternehmer besorgen zu lassen, und sich für die daraus etwa entstehenden Nachtheile an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 8.) Die zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten zu leistende Caution wird auf 1 fl 30 kr. C. M. für jede zu liefernde Bettstatt festgesetzt, und ist entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldschreibungen, oder durch Hypothekar-Vormerkung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu bewirken. — 9.) Unternehmungslustige haben ihre versiegelten Angebote, welche mit der Caution oder einer Ausweisung der geschehenen Deponirung belegt sein müssen, auf die Grundlage der obigen Bedingnisse bis 15. August 1834 dem hierländigen General-Commando zu überreichen. — Nach Ablauf des Schlusstermines eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt. — Die Angebote können sowohl auf die ganze beizuschaffende Quantität, als auch auf

kleinere Parthien, jedoch nicht unter 100 Stück lauten. In denselben ist die Preisforderung sowohl in Zahlen als in Worten auszudrücken und bestimmt beizufügen, binnen welcher Zeit vom Tage der erfolgenden Genehmigung an gerechnet, sich zur vollständigen Beistellung der übernommenen Lieferungs-Quantität verpflichtet werde. — Vom k. k. illyr. inneröst. General-Militär-Commando. Grätz am 12. Juli 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 944. (2) Nr. 1568.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird in Folge Ersuchschreibens des löbl. Bezirksgerichtes Adelsberg, ddo. 19. Mai 1834, Z. 774, hiemit bekannt gemacht: Es sei von dem gedachten löbl. Bezirksgerichte Adelsberg auf Anlangen des Mathias Jantscheg zu beil. Kreuz, die öffentliche Feilbietung der, seinem Schuldner Stephan Domine gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 6 unterthänigen, gerichtlich auf 1236 fl. 40 kr. geschätzten Halbbube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Oberplanina, wegen aus dem wirtschaftsbämtlichen Verleiche, ddo. 23. October 1829, noch schuldigen 334 fl. 35 kr. nebst Interessen und Gerichtskosten im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu von hieraus die Tagsatzungen auf den 19. Juli, 19. August und 20. September l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung nicht wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei als den zur Vorname der Versteigerung bestimmten Orte zu erscheinen, allwo sie auch die Kaufbedingnisse und den Grundbuchsextract einsehen können.

Bezirksgericht Haasberg am 6. Juni 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Citation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 918. (3)

Die Unterzeichnete, welche in allen weiblichen Arbeiten gut bewandert ist, wünschet einigen Mädchen in diesen Arbeiten gegen ein billiges Honorar gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Jene P. T. Aeltern, welche von diesem Anerbieten für ihre Kinder Gebrauch machen wollen, werden ersucht, sich bei der Unterzeichneten im zweiten Stocke des Hauses Nr. 23, in der Altenmarktgasse um das Nähere zu erkundigen.

Laibach am 23. Juli 1834.

Jeanette Neckerman,  
geborne Niedl.